

Wie lang müssen Eltern zahlen?

Gibt es eine Altersgrenze, bis zu der Eltern ihren Kindern die Ausbildung finanzieren müssen? Und was genau bedeutet «Erstausbildung»?



Weigern sich die Eltern, ihr volljähriges Kind zu unterstützen, muss dieses selbst für die Durchsetzung der Unterhaltspflicht sorgen – notfalls mit einer Klage vor Gericht.

VON HELENA OTT UND TINKA LAZAREVIC,
BEOBACHTER ONLINE, AKTUALISIERT AM 23.02.2018,
ABGEFRAGT AM 19.11.2018

Bild: Thinkstock Kollektion

Entgegen einer weitverbreiteten Meinung gibt es keine feste maximale Altersgrenze. Vielmehr sind die Eltern verpflichtet, ihre Kinder so lange zu unterstützen, bis diese ihre Erstausbildung abgeschlossen haben. Entscheidet sich ein Kind für ein Studium, kann dieses unter Umständen bis nach dem 25. Geburtstag dauern.

Das Kind soll die Ausbildung ernsthaft vorantreiben und versuchen, die Kosten in einem vernünftigen Rahmen zu halten. Ist es ihm zum Beispiel möglich, bei den Eltern zu wohnen, müssen diese keine Wohnung auswärts bezahlen. Hat ein Kind einen Lehrlingslohn oder jobbt es in den Ferien, dürfen die Eltern erwarten, dass es sich an den Kosten beteiligt.

Weigern sich die Eltern, ihr volljähriges Kind zu unterstützen, muss dieses selbst für die Durchsetzung der Unterhaltspflicht sorgen – [notfalls mit einer Klage vor Gericht](#). Die Eltern sind aber nur verpflichtet zu zahlen, soweit es ihnen nach individueller Leistungsfähigkeit finanziell zumutbar ist.

3 Tipps: Unterhaltsanspruch

Wie lange sind Eltern zu Unterhaltszahlungen an ihre Kinder verpflichtet? 3 Tipps, wie Studenten und Lehrlinge ihren Unterhaltsanspruch durchsetzen können.

Das sagt das Gesetz (Art. 277 ZGB)

1. Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Mündigkeit des Kindes.
2. Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Das sagt das Bundesgericht

Das Verweigern jeglichen Kontaktes mit dem pflichtigen Elternteil durch das erwachsene Kind führt in der Regel zur Unzumutbarkeit der Unterhaltsleistung (BGE 129 III 375).

Einem Elternteil können Unterhaltsleistungen an ein mündiges Kind, das noch in Ausbildung ist, grundsätzlich nur zugemutet werden, wenn ihm nach Ausrichtung der Unterhaltsleistungen noch ein Einkommen verbleibt, das den erweiterten Notbedarf um ungefähr 20 Prozent übersteigt (BGE 118 II 97).

Das sagen die Budgetberatungsstellen

Wenn den Eltern aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse keine Unterhaltsbeiträge zugemutet werden können, so können Stipendien oder Darlehen beantragt werden. Stipendien werden nicht nur für die Uni bezahlt, sondern auch für den Besuch einer Fachhochschule. Die Amtsstelle, die sich mit Ausbildungsbeiträgen beschäftigt, gehört in der Regel zur kantonalen Erziehungs- oder Bildungsdirektion: www.swissuniversities.ch

Wenn der Streit mit den Eltern länger dauert oder wenn die Stipendien nicht reichen, können volljährige Kinder [Sozialhilfe beantragen](#), denn eine Erstausbildung ist gemäss der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe ein Unterstützungsgrund. Falls eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht, hat die Unterstützung bevorschussenden Charakter und das Sozialamt wird aufgrund des Subsidiaritätsprinzips auf eine Unterhaltsklage bestehen.

Ausbildung gewechselt: Ist Unterhalt noch geschuldet?

Eltern müssen ihr [volljähriges Kind so lange unterstützen](#), bis es eine «angemessene Erstausbildung» abgeschlossen hat. Die Matura gilt nicht als Erstausbildung, da sie noch nicht dazu befähigt, einen Beruf auszuüben.

Auch wenn die Eltern und das Kind gemeinsam eine Ausbildung ins Auge gefasst haben, heisst das nicht, dass dieser Weg strikt befolgt werden muss, um den Anspruch auf Unterhalt zu verlieren. Manchmal ist es unerlässlich, die Ausbildungs- und Berufswahl den aktuellen Gegebenheiten anzupassen oder die Fähigkeiten und Neigungen neu auszuloten.

Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber dem volljährigen Kind erlischt auch nicht einfach, wenn der Studiengang gewechselt oder Prüfungen nicht bestanden werden. Dennoch ist dies kein Blankoscheck für den Sohn oder die Tochter, um ein Luxusleben finanziert zu bekommen. Das Kind muss seine Ausbildung gewissenhaft betreiben, und wenn eine Erwerbstätigkeit neben der Ausbildung möglich ist, muss dieses Einkommen bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt werden.